

Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Das **Wasserhaushaltsgesetz** und die **EU-Wasserrahmenrichtlinie** regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Es soll ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer Zustand des Trinkwassers sichergestellt werden. Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen in dicht bebauten Stadtgebieten.

Im dicht bebauten Berliner Stadtgebiet sind die im Berliner Urstromtal erbauten öffentlichen und privaten Gebäude unterschiedlichsten Alters und verschiedener Historie in ihrer zum großen Teil öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standsicherheit und der Gesundheit und des Lebens der mit ihnen in Berührung kommenden Menschen durch hoch anstehendes Grundwasser stark gefährdet. Das hat bereits zu enormen Schäden geführt!

Das Abwasserrecycling der BWB verstärkt den gewollten Anstieg des Grundwassers in Berlin.

Um eine einseitige, nur auf die Belange der Umwelt ausgerichtete Grundwasserpolitik auszuschließen, wird vom Berliner Abgeordnetenhaus die Präzisierung des **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)** beschlossen. Dem Land Berlin wird ein Grundwassermanagement übertragen, das sowohl die Belange der baulichen Nutzung als auch die der Umwelt in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke koordiniert. Eine finanzielle Beteiligung der durch etwaige Ergänzungsfördermengen in den jeweiligen Wasserwerken begünstigten Grundstücksnutzer ist zu prüfen.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und Grundwasserstandssteuerung

- (1) Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- (2) Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
- (3) Dem Land Berlin wird das Instrument des Grundwassermanagements eröffnet und damit die Aufgabe und die Finanzierung einer koordinierten siedlungs-, und umweltverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin übertragen. Dabei kann die Gewinnung von Wasser unter Bedingungen und Auflagen erlassen werden: Sicherstellen eines bestimmten Grundwasserstandes in den maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke im Urstromtal, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
- (4) Hierzu sind Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke festzulegen. Dazu werden die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander zugunsten der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal fördernden Wasserwerke ermittelt und koordiniert.
- (5) Werden zur Sicherstellung siedlungs- und größt möglicher umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke etwaige Ergänzungsfördermengen erforderlich, so legt das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
- (6) Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind
 - entweder „Abschläge“ des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann
 - oder Brunnengalerien in den zu schützenden Gebieten selbst.
- (7) Die Stilllegung eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren maximalen Einflussbereichen nicht gestattet.
- (8) Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten / Vorhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.